



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Mit Empfangsbekanntnis
BASF Lampertheim GmbH
Chemiestr. 22
68623 Lampertheim

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Unser Zeichen: **IV/DA 43.1-53e621-1/13-BASF-
FR-1**

Ihr Zeichen: EUU/OGE
Ihre Nachricht vom: 30.05.2018
Ihre Ansprechpartnerin: Herr Wolfanger
Zimmernummer: 3.072
Telefon/ Fax: 6372/ 3700
E-Mail: helmut.wolfanger@rpda.hessen.de

Datum: 28. August 2018

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 30. Mai 2018 wird der Firma

**BASF Lampertheim GmbH
Chemiestr. 22
68623 Lampertheim**

nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Lampertheim
Gemarkung Lampertheim
Flur 30
Flurstück 254/1
Gebäude: E61, E71, E72

die FR-Anlage wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße1-3
Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: +49 (6151) 12 0 (Zentrale)

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

1. Errichtung und Betrieb des Lagertanks [REDACTED] inklusive Abfüllanlage für TKW und BKW, der Pumpe P020 und peripheren Einrichtungen (z. B. erforderliche Rohrleitungen und Gaspendelleitungen)
2. Verwendung des vorhandenen Tankfundaments in der Tankwanne E81 für den Tank B020.
3. Errichtung und Betrieb
 - Errichtung und Betrieb folgender Anlagenteile:
 - Eines zentralen Staubfilters F910,
 - einer Kühltrogsschnecke H301 mit Thermalölerhitzer W303 und Ausgleichsbehälter B305,
 - einem Thermalöl-Ausgleichsbehälter B310 am F301/R300,
 - Behälter B335/Pumpe P335 und Filter F335 für [REDACTED],
 - Behälter B303 zur Reinigung von Filterelementen,
 - Entspannungsbehälter B211 und Aktivkohlefilter F211 in der Abluftleitung der Thermalölausgleichsgefäße B210/B212/B305 und B310,
 - zwei zusätzliche Entlastungsmöglichkeiten am Reaktor R300 zum Abluftwäscher K334.
4. Die im Folgenden in der Genehmigung vom 04.07.2005, Az.: IV/Da 43.3-53e621-CWL-50 genehmigten Anlagenteile der FR-Anlage fallen mit dieser Genehmigung weg. Dies sind im Einzelnen:
 - Zweiter Reaktor,
 - [REDACTED]-Silo mit zugehörigen Förder- und Zerkleinerungseinrichtungen,
 - [REDACTED]zerkleinerungseinrichtungen,
 - Vordach oberhalb der Thermalölanlage,
 - Diverse Pumpen und Ventilatoren,
 - Wegfall diverser Staubfilter und Emissionsquellen.
5. Umbenennung diverser Emissionsquellen

II. Eingeschlossene Genehmigungen

Gemäß § 13 BImSchG sind folgende Genehmigungen eingeschlossen:

1. Baugenehmigung gemäß § 64 HBO für die Errichtung des Lagertanks B020
2. Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Lageranlage 041-LAV-B020 (Lagertank B020) und Abfüllanlage 041-AAV-230

Im Genehmigungsantrag enthalten ist die Anzeige nach § 7 der 12. BImSchV.

Für die Anlage ist BVT-Merkblatt „Herstellung organischer Feinchemikalien“ maßgeblich.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der hiermit genehmigten Anlagenteile begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Dieser Genehmigungsbescheid ersetzt die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 30.07.2018.

Die Betreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III.

Zugehörige Unterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag und die Antragsunterlagen vom 30.05.2018 und zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 24.07.2018
2. Sicherheitsbericht der FR-Anlage – vom Mai 2018

IV.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines und Termine

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.4

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.5

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.6

Es sind vor Inbetriebnahme Betriebsanweisungen aufzustellen, in denen mindestens folgende Themen enthalten sein müssen:

- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

1.6

Der Termin der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt), mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Immissionsschutz

2.1

Die in der Abluft enthaltenen Emissionen an Gesamtstaub dürfen gemäß Ziffer 5.2.1 TA-Luft den Massenstrom von 0,20 kg/h oder die Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten. Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung des Massenstromes von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration von 0,15 g/m³ nicht überschritten werden. Die Massenkonzentration ist an der Emissionsquelle E71-E4 einzuhalten.

2.2

Diese Nebenbestimmung ersetzt die Nebenbestimmung 3.3 des Genehmigungsbescheides Az.: IV/Da-43.3-53e621-CWL50 vom 04. Juli 2005.

3. Wartung und Instandhaltung

3.1

Sicherheitsrelevante Anlagenteile im Sinne der StörfallV sind regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren, die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

3.2

Alle sonstigen Anlagenteile sind ebenfalls regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren.

Begründung für die Nebenbestimmungen 2.1 und 2.2:

Die Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung der Forderung des § 21 Abs. 2a, Ziffer 3 der 9. BImSchV.

4. Baurecht

4.1

Der Ausführungsbeginn ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. (Baubeginnsanzeige). Zur Überwachung und Ausführung des Bauvorhabens hat die Bauherrschaft einen geeigneten Bauleiter nach § 51 HBO zu bestellen.

4.2

Die geprüfte Statik ist vor Ausführung vorzulegen (1-fach)

4.3

Bescheinigung zur Überwachung der Rohbauarbeiten durch den Prüfenieur / Nachweisberechtigten für Standsicherheit gemäß § 73 Abs. 2 HBO nach § 59 Abs. 3 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt

4.4

Die Anzeige der Rohbaufertigstellung, verantwortlich von Bauherrschaft und Bauleitung unterschrieben ist vorzulegen.

4.5

Die Mitteilung über Benutzung der Anlage bzw. die Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. (Fertigstellungsmeldung)

4.6

Es sind die beigelegten Vordrucke zu verwenden.

5. Abfallrecht

5.1

Im Produktionsverfahren fallen Abfälle an, ihnen werden die folgenden Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugewiesen:

Nr.	interne Abfallbezeichnung	AVV-Schlüssel	Bezeichnung
AB1	Filterrückstände	15 02 02*	Filter- und Aufsaugmassen, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
AB2	■■■■■-Sublimat	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen
AB3	Verschmutzte Betriebsmittel	15 02 02*	Filter- und Aufsaugmassen, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
AB4 AV10	Entleerte Rohstoffgebinde (Big-Bags)	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
AB5	■■■■■	07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

AB7	Rückstand von Filterreinigung	06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
AB8	Filterelemente/Rückstand aus [REDACTED] filter F335	15 02 02*	Filter- und Aufsaugmassen, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
AV11	Gebrauchtes [REDACTED] öl	13 07 01*	Heizöl und Diesel
AV12	Verbrauchte [REDACTED]	15 02 02*	Filter- und Aufsaugmassen, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind

Hinweise zum Abfallrecht

Nr. 2:

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

Nr. 3

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

6. Wasserrecht

6.1 Lageranlage 041 LAV B020

6.1.1

Die Tankwanne ist täglich auf Niederschlag und Leckagen zu kontrollieren.

6.1.2

Der Auffangraum ist jährlich von einem Sachkundigen einer Überprüfung per Augenschein zu unterziehen. Schäden, die die Dichtwirkung beeinflussen, sind umgehend auszubessern.

6.1.3

Es ist eine Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV bezüglich Kontrolle des Niederschlagswassers vor dem Abpumpen zu erstellen.

6.1.4

Der Lagertank ist vor Inbetriebnahme und danach im Turnus von 5 Jahren durch den anerkannten Sachverständigen § 52 AwSV zu prüfen. Bei der Inbetriebnahmeprüfung sind Unterlagen zur Überfüllsicherung am Tank sowie an den Pumpen vorzulegen.

6.2 Abfüllanlage 041 AAV 230

6.2.1

Die Bereitstellungsfläche ist jährlich einer visuellen Prüfung durch einen Sachkundigen des Betreibers auf Schäden, die die Dichtheit der Fläche beeinflussen können, zu unterziehen. Schäden sind umgehend zu beheben.

6.2.2

Beschaffenheit, Verlegung und Betrieb der Füllschläuche müssen den Anforderungen des Merkblattes T002 der BG Chemie entsprechen.

6.2.3

Die Füllschläuche müssen durch den Betreiber regelmäßig, mindestens jedoch jährlich gewartet, geprüft und ständig (z.B. nach Merkblatt T002 Tab. 8.3 der BG Chemie) überwacht werden.

6.2.4

Die Füllschläuche müssen nach einem vom Betreiber erstellten Konzept unter Berücksichtigung der Beschaffenheit, der betrieblichen Beanspruchung und der Prüfergebnisse spätestens alle 6 Jahre ausgetauscht werden. Das Konzept ist in die Betriebsanweisung aufzunehmen, Prüfergebnisse und Austausch sind zu dokumentieren.

6.2.5

Bei Starkregenereignissen ist der Abfüllvorgang abubrechen oder (falls betriebstechnisch notwendig) die Pumpe P395 ständig eingeschaltet zu halten, um jederzeit über ein maximales Rückhaltevermögen zu verfügen.

6.2.6

Der Abfüllplatz ist vor Inbetriebnahme und danach im Turnus von 10 Jahren durch den anerkannten Sachverständigen nach § 52 AwsV zu prüfen.

7. Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht

7.1 Bedingung

Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde den Ausführungen des Ausgangszustandsberichtes (AZB) schriftlich zugestimmt hat.

7.2

Die Fläche unterhalb der Rohrbrücke, die vom Tanklager E081 zum Produktionsgebäude führt (Zufuhr von [REDACTED]) ist teilweise in Straßenbauweise ausgeführt. Somit kann ein Eindringen von umweltrelevanten Stoffen nicht ausgeschlossen werden. Daher ist für diese Fläche (fünf Meter links und rechts der Rohrleitungslinie) ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen.

7.3

Das Grundwasser und der Boden des Anlagengrundstückes sind für die im Ausgangszustandsbericht (AZB) beschriebenen Flächen für das Grundwasser mindestens alle fünf und für den Boden mindestens alle zehn Jahre auf die relevanten Stoffe, die im Anhang 22 der Antragsunterlagen aufgeführt sind, zu überwachen.

Die Überwachung ist gemäß den jeweiligen gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen. Ggf. müssen Analyseverfahren noch entwickelt und validiert werden.

Die Frist für die festgelegte Überwachung beginnt mit der Inbetriebnahme der beantragten Anlage. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt ist ein AZB zwingend vorzulegen. Dieser enthält die für die vorgenannte

Überwachung verbindlichen Regelungen, z. B. hinsichtlich der relevanten Stoffe, möglicher existierender oder noch zu validierender Analyseverfahren und zu den Standorten der Probenahmen.

7.4

Nach Einstellung des Betriebs der Anlage ist der Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage während ihrer gesamten Betriebsdauer verwendet, erzeugt oder freigesetzt worden sein können, zu überprüfen. Relevante Stoffe sind die nach Anhang 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) bestimmten und im AZB aufgeführten Stoffe. Der Untersuchungsumfang, die Probenahmestrategie und das Vorgehen bei der Beprobung und der Analytik haben sich dabei so eng wie möglich an den Anforderungen zu orientieren, die an die Erstellung des Ausgangszustandsberichts und an die fortlaufende Überwachung von Boden und Grundwasser gestellt wurden. Messungen haben dem Stand der Messtechnik zu entsprechen. Der zuständigen Immissionsschutzbehörde sind unverzüglich nach Einstellung des Betriebs der Anlage ein Untersuchungskonzept zur Abstimmung und sodann das Ergebnis der Untersuchung einschließlich eines quantifizierten Vergleichs des Endzustands mit dem Ausgangszustand vorzulegen. Haben sich seit Vorlage des letzten Ausgangszustandsberichts z. B. bezüglich der Analytik Änderungen ergeben, ist dies bei der Probenahme zu berücksichtigen.

8. Sicherheitstechnik

8.1

Es ist zu prüfen, ob die PLT-Überwachungseinrichtungen an der Brennersteuerung der HT-Anlage gemäß DIN 50126-Blatt 1 als PLT-Schutzeinrichtungen einzustufen sind. Die Prüfung hat innerhalb von 3 Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung zu erfolgen. Das Ergebnis ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt vorzulegen.

8.2

Sofern die Prüfung nach 8.1 ergibt, dass PLT-Schutzeinrichtungen erforderlich sind, sind diese innerhalb von 12 Monaten einzurichten.

9. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

9.1

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

9.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Brandschutzeinrichtungen).

V.

Begründung

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

Letzte Genehmigungen und Anzeigen

Die erste Genehmigung nach § 4 BImSchG ist vom 04.07.2005 Az.: IV/DA 43.3-53e621- CWL-50 (Errichtung und Betrieb der FR-Anlage). Änderungsgenehmigungen wurden bis dato nicht erteilt. Die letzte Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist vom 22.08.2016, Anzeigebestätigung vom 31.08.2016 IV/Da-43.1-53e621-1/13-CWL-50 (A4) (Temporäre Aufstellung und Nutzung eines mobilen Lagertanks für [REDACTED] und Verladung der [REDACTED] in Tankfahrzeuge).

Verfahrensablauf

Die Firma BASF Lampertheim GmbH in Lampertheim hat am 30. Mai 2018 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der FR-Anlage beantragt.

Am 24.07.2018 stellte die Betreiberin nachträglich einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des Lagertanks B020. Begründet wurde der Antrag mit der vorfrühten Lieferung des Tanks und der Vermeidung von Zusatzkosten für eine spätere Aufstellung des Lagertanks. Da zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung gemäß § 8a bereits alle Stellungnahmen für das Verfahren vorlagen und keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht wurden sowie ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an der Zulassung des vorzeitigen Beginns bestand, wurde der Bescheid am 30. Juli 2018 erlassen.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde am 10.08.2018 per E-Mail der Antragstellerin zur Stellungnahme per E-Mail übersandt. Die Antragstellerin hatte dazu 22.08.2018 per E-Mail Stellung genommen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 23.07.2018 (Stanz. Nr. 30/2018 S. 905) veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und zusammenfassende Beurteilung

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, Brand- und Katastrophenschutz und Wasserwirtschaft sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.

- Der Magistrat der Stadt Lampertheim - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - hinsichtlich abfalltechnischer Fragen, Fragen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, des Lärmschutzes, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und des anlagenbezogenen Gewässerschutzes und abwassertechnischer Belange.

Gemäß der §§ 5 und 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- unter Gewährleistung des hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt,
- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird,
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffenden Anlagenteile nicht zu erwarten sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. In der Nr. 5 der TA Luft vom 24. Juli 2002 werden diese Anforderungen für Ihre Anlage konkretisiert. Das beantragte Vorhaben hat nur hinsichtlich Staub Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der FR-Anlage. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung sind in Kapitel IV.2 enthalten. Zum Lärmschutz sind keine Nebenbestimmungen notwendig.

Sicherheitsbericht:

Der projektbezogene Sicherheitsbericht wurde von der Genehmigungsbehörde geprüft. Ergänzende Maßnahmen und Änderungen am Sicherheitsbericht sind nicht erforderlich.

Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, sind nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen. Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Abwasserentsorgung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Wasserrecht

Gegen das beantragte Vorhaben bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken. Durch die „Änderungen ergeben sich keine Anforderungen hinsichtlich Abwasserentsorgung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Wasserrechtliche Belange sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen in Kapitel IV.5 sichergestellt.

Für die in Kap. 17 beschriebenen AwSV-Anlagen 041-LAV-B020 (Lagertank B020) und Abfüllanlage 041-AAV-230 wird die Eignungsfeststellung mit erteilt.

Arbeitsschutz

Die in Kapitel 15 der Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Arbeitsschutz können als ausreichend angesehen werden.

Brandschutz

Der abwehrende Brandschutz wird durch die anerkannte Werkfeuerwehr am Standort Lampertheim sichergestellt. Nebenbestimmungen zum Brandschutz wurden vom Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße, Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, nicht vorgeschlagen.

Bau- und Planungsrecht

Das Einvernehmen der Stadt Lampertheim gemäß § 36 Abs. 1 BauGB war nicht erforderlich, da die Anlage in einem per Bebauungsplan festgelegten Industriegebiet liegt.

Ausgangszustandsberichts (AZB)

Die AwSV-Anlagen im Produktionsgebäude E071, in den Lagerhallen E072 und E061 innerhalb des Anlagengrundstücks FR-Anlage sind entsprechend den technischen Anforderungen der AwSV ausgestaltet und überwacht. Die Bodenplatte des Produktionsgebäudes entwässert in einen Abwassertank, der wiederum in einer flüssigkeitsdichten Auffangwanne eingebaut ist. In den Lagerhallen E072 und E061 werden überwiegend Feststoffe gelagert. Flüssige Stoffe werden im Bedarfsfall auf zugelassenen Auffangwannen gelagert.

Bei sonstigen möglichen Havarien können von den Ableitflächen der Anlagen wassergefährdende Flüssigkeiten über den Abwasserkanal in den zentralen Havarietank () gepuffert werden.

Die ständig besetzte Messwarte des LI-F-E-Betriebsmit vollkontinuierlichen 4-Schichtbetrieb sowie regelmäßige Kontrollgänge sorgt für eine intensive Überwachung und für eine zeitnahe Reaktion auf Schadensfälle in dem Gebäude.

Eine staatlich anerkannte Werksfeuerwehr kann in < 5 Minuten vor Ort eintreffen.

Eine Durchdringung der AwSV- und Betriebsflächen im Bereich des Produktionsgebäudes und der Lagerhallen durch wassergefährdende Stoffe ist somit nicht zu besorgen.

Innerhalb des Anlagengrundstücks zwischen dem Produktionsgebäude E071 und den Lagerhallen E072 und E061 werden ausschließlich Feststoffe transportiert. Diese Flächen haben somit keine Relevanz für AZB Betrachtung.

Die Fläche unterhalb der Rohrbrücke, die vom Tanklager E081 zum Produktionsgebäude führt (Zufuhr von) ist teilweise in Straßenbauweise ausgeführt.

Verunreinigungen des Bodens auf dieser Fläche sind nicht auszuschließen, deshalb war für die Fläche entlang der Rohrbrücke mit einer Breite von 5 Meter links und rechts der Rohrleitungslinie ein AZB zu erstellen.

Begründung der Nebenbestimmung 6.2:

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflage zur Überwachung des Grundwassers und des Bodens sind §§ 6 Abs. 1 Nr.1, 12 Abs.1 und Abs. 2a BImSchG, 21 Abs. 2a S. 1 Nr. 3 lit. C 9. BImSchV. Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig feststellen und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu

können, bevor sich die Verschmutzung ausbreitet. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

Begründung der Nebenbestimmung 6.3:

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflage sind § 12 Abs.1 i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG. Bei der Rückführungspflicht handelt es sich um eine Genehmigungsvoraussetzung gem. § 12 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (LR-Mann, S 12 Rn.133) Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um einen quantifizierten Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand zu ermöglichen. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die Hessische Bauordnung (HBO) und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen insbesondere Baurecht, Brandschutz, Wasserrecht und der allgemeinen Sicherheit.

Unter den o.g. Voraussetzungen war die Genehmigung zu erteilen, da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

VI.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2, Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S. 622). Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt

Im Auftrag

(Wolfanger)

Anlagen

- II. DL n. A. z. K.
- III. Dezernatsassistent Si
 - IV. PDF-Datei des Bescheids in LIS-A ablegen
 - V. PDF-Datei des Bescheids in „Erteilte Bescheide“ ablegen
 - VI. Verfahrens-Ordner von „aktuelle Verfahren“ in „abgeschlossene Verfahren“ verschieben
 - VII. Originalbescheid siegeln
 - VIII. Empfangsbekanntnis
 - IX. 2. Ausfertigung siegeln und in Antragsunterlagen Exemplar 2 abheften
 - X. Verteilung des Genehmigungsbescheids als Kopie mit Antragsunterlagen und Anschreiben an beteiligte Fachbehörden
 - XI. Austrag Genehmigungsliste
 - XII. Austrag in LIS-A
 - XIII. Bei IED-Anlagen: Bescheid (nicht druckbare Version) an silke.herold@rpda.hessen.de senden
(Achtung! vorher Sachbearbeiter kontaktieren wg. Betriebsgeheimnisse!)
 - XIV. Excel Datei „Genehmigungsstand“ ausdrucken und in Akte abheften
 - XV. Email an Antragsteller mit der Frage nach Übersendung oder Vernichtung der übrigen Antrags-exemplare mit Frist von 2 Wochen
 - XVI. PA am _____ durch _____: Originalbescheid mit Antragsunterlagen und Paket mit Rückschein an Antragsteller
- XVII. ZME Mengenerfassung: ME 24.1
- XVIII. Fe: Kostenfestsetzung
- XIX. Fe: Gebühren in LISA eintragen
- XX. Wvl. bei Sachbearbeiter
- XXI. z. d. A.